



Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels



Berlin, 30. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme im o.g. Beteiligungsverfahren. Gleichzeitig kritisieren wir den zu kurzen Beteiligungszeitraum von Freitag 13:00 Uhr bis Montag 11:00 Uhr, der eine umfassende Kommentierung dieses wichtigen Artikelgesetzes nahezu unmöglich macht. Leider reiht sich das Bundesumweltministerium hiermit in die Reihe unzureichender Beteiligungen der Zivilgesellschaft in wichtigen Fragen des nationalen Natur- und Umweltschutzrechts ein.

Einleitung

Der Gesetzesentwurf erkennt richtigerweise die Überlastung der Meere und insbesondere der Nord- und Ostsee an und stellt die hohe Relevanz von Schutzgebieten zum Erhalt der marinen Biodiversität heraus. Ebenso wird konstatiert, dass keine positive Entwicklung bezüglich des ökologischen Zustands der Meere zu verzeichnen ist. Angesichts der zitierten internationalen und europarechtlichen Verpflichtungen Deutschlands ist die konsequente Reduktion anthropogener Aktivitäten, auch im Kontext neuer und zusätzlicher Belastung u.a. durch die Offshore-Windenergie, CCS, Wasserstoffnutzung und deren linearer Infrastruktur, umso bedeutender.

Der NABU begrüßt, dass über die geplante Änderung des §57 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Abbau von Bodenschätzen, und hier insbesondere die Exploration fossiler Energieträger prinzipiell ausgeschlossen werden soll. **Dies muss ohne jegliche Ausnahmemöglichkeiten nach § 67 BNatSchG umgesetzt werden, auch für den Abbau von Sand- und Kies, da es den Schutzgebietszielen erwiesenermaßen zuwiderläuft.**

Im Folgenden tragen wir vor unter 1) zu den massiven Umweltauswirkungen des Kies- und Sandabbaus und deren Unverträglichkeit mit den Zielen des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 und kommen dann zu möglichen Auswirkungen im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Fall des Offshore-Windpark Butendiek

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

[REDACTED]

Fachbereichsleiter Politik
(kommissarisch)

Leiter Meeresschutz

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]

Referent Raumplanung

E-Mail: [REDACTED]

Lobbyregisternummer: R001667

unter 2) bevor wir in 3) zu weiteren notwendigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes ausführen.

1. Unverträglichkeit der Kies- und Sandentnahme mit den Schutzgebietszielen

Bereits 2019 hat sich der NABU in seiner **Stellungnahme gegen die Sand- und Kiesentnahme im Sylter Außenriff (OAM III)** ausgesprochen und ein Auslaufen des Hauptbetriebsplans gefordert, da die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf das Benthos und dessen Regeneration, die Auswirkungen auf das Schutzgut Seetaucher und die Effekte auf Schweinswale nicht schlüssig dargelegt hat.

Der Sand- und Kiesabbau belastet sowohl Schlüsselarten des Ökosystems als auch Arten, die aufgrund der kumulativen Belastung, auch durch den weiträumigen Offshore-Windausbau, in ihrer Verbreitung und Habitatnutzung stark eingeschränkt werden. Somit ist der perspektivische Ausschluss des Sand- und Kiesabbau eine notwendige Maßnahme in Richtung des im Gesetzesentwurf zitierten qualitativ verbesserten Managements von Schutzgebieten zur Verbesserung des Erhaltungs- und Umweltzustands seltener und geschützter Arten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die wissenschaftlichen Arbeiten des **BfN-Forschungsprojektes NaMaRo**¹.

Beeinträchtigung Benthos:

Beim Sand- und Kiesabbau tritt in Folge der Sedimententnahme eine hohe Belastung auf. Durch den Sog der eingesetzten Saugbagger werden zahlreiche Organismen eingesaugt und getötet. Eine weitere Belastung entsteht durch den Verlust von Substrat, wenn dadurch spezifische Lebensräume und Lebensraumfunktionen betroffen sind, z.B. für die Ablage demersaler Eier. Die Auswirkungen der Resuspension von Sedimenten, Trübungsfahnen und Sedimentation sind v.a. von der Sedimentzusammensetzung abhängig. Die selektive Entnahme von Kiesen und Grobsanden führt zur Erhöhung des Feinkornanteils und damit zum Verlust der an Grobsediment angepassten Arten. Durch das Abtragen von Sedimenten wird die Korngrößenzusammensetzung verändert und damit auch das Habitat und werden weiterhin Sedimentfahnen erzeugt, welche sich auf die lokale Fauna auswirkt. Eine Wiederbesiedlung einer vergleichbaren Fauna ist davon abhängig, wie sich das Substrat nach Entnahme verändert hat.

Beeinträchtigung Fische:

Engell-Sørensen & Skyt (2001) haben Studien zusammengetragen, die negative Beeinträchtigungen auf unterschiedliche Lebensstadien (Ei, Larve, juvenil, adult) der Fische durch im Wasser gelöste Sedimente beschreiben. Die Ausprägung von Trübungsfahnen und damit deren Auswirkungen auf aquatische Organismen hängen stark von der Zusammensetzung und den daraus folgenden Eigenschaften des Sediments ab. Generell gilt, dass die Beeinträchtigungen umso stärker sind, je höher die Sedimentkonzentration ist. Im Fall von pelagischen Eiern kann sich gelöstes Material an die Eier heften wodurch diese schwerer werden und absinken. Zum einen kann damit die strömungsbedingte Verbreitung unterbrochen oder verändert werden und die Eier in

¹ <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/namaro-projekt.html>

Bereichen mit ungünstigen Umweltbedingungen, z.B. niedrigeren Sauerstoffkonzentrationen, absinken. Steigende Sedimentkonzentrationen können den Schlupferfolg verringern und demersale Eier können absterben. Bei Larven können erhöhte Sedimentfrachten zu einer verringerten Nahrungsaufnahme führen, wenn ihre Nahrungssuche vorwiegend visuell erfolgt, und dadurch das Wachstum einschränken. Außerdem kann sich insbesondere feines Sediment auf den Kiemen von Larven ablagern und so zum Ersticken führen.

Trübungsphasen können auch bei postlarvalen Fischen, die Nahrungsaufnahme einschränken. Bei Fischen deren Nahrungssuche visuell ausgerichtet ist, kann dies bedeuten, dass sie zum einen weniger Beute konsumieren und zum anderen sich der Fokus in Richtung größerer Beuteorganismen verschiebt (Helenius et al. 2013). Zusätzlich kann es durch Trübungsphasen zu Meideverhalten kommen und je nach Sedimenteigenschaften zu Verletzungen der äußeren Hautschichten, wodurch die Tiere anfälliger für Parasiten und Krankheiten sind (Engell-Sørensen & Skyt 2001).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Trübungsphasen und Sedimentation von den artspezifischen Anpassungen abhängig. So kann davon ausgegangen werden, dass postlarvale Plattfische, die sich im und auf dem Sediment aufhalten weniger durch Trübungsphasen und Sedimentation beeinträchtigt werden als pelagische Fische (Ehrich & Stransky 1999).

Sandaale (Ammodytidae) nehmen in der Nordsee als Schlüsslartengruppe eine herausragende Rolle im Nahrungsnetz ein. Sie sind Beutetiere für pelagische und demersale Fische (Stöcker, Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Makrele, Sternrochen, Grauer Knurrhahn, Glatthead; Wetsteijn 1981; Engelhard et al. 2014), Meeressäuger (u.a. Schweinswal; Leopold 2015b) und Seevögel (Papageitaucher, Trottellumme, Tordalk, Dreizehenmöwe und Brandseeschwalbe; Frederiksen et al. 2006). Für viele dieser Prädatoren beeinflusst die Verfügbarkeit von (fettreichen) Sandaalen Reproduktion, Wachstum und Überlebenschancen (s. Übersicht in Engelhard et al. 2014) und ist damit Grundlage bedeutender Ökosystemfunktionen und -leistungen. Sandaale sind charakteristische Arten des Biotoptyps "Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe", der nach §30 BNatSchG sowie als "other habitat type" (OHT) der MSRL geschützt ist (Otto et al. 2019a). Auch im NSG Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht werden Sandaale von Schweinswalen gefressen (Schneider von Deimling et al. 2023), die sich dort im Frühling und Sommer zur Paarung und Geburt der Jungen zusammenfinden (Scheidat et al. 2006).

Beeinträchtigungen Seevögel, insbesondere Seetaucher:

Dierschke et al. haben 2024 umfassende Sensitivitätsanalysen veröffentlicht, welche speziell für Wassersäulenfresser für das Gebiet OAM III eine hohe Sensitivität aufzeigen. Dazu zählen insbesondere auch die bereits durch den Offshore-Wind-Ausbau stark beeinträchtigten Artengruppen der Seetaucher und Alkenvögel. Seetaucher weisen eine starke Meidreaktion gegenüber Schiffsverkehr auf und gelten als besonders vulnerabel. Gleichzeitig sind Wassersäulenfresser stark auf Beutefische wie Sandaale angewiesen, welche ebenfalls durch die Ausbeutung von Sand- und Kiesentnahme beeinträchtigt werden (s.o).

Beeinträchtigungen Schweinswal:

Das Sylter Außenriff besitzt für Schweinswale eine herausragende Bedeutung, werden hier die höchsten Konzentrationen innerhalb der deutschen Nordsee beobachtet und nimmt das Gebiet als Paarungs- und Aufzuchtgebiet eine zentrale Rolle ein. Gleichzeitig bedeutet Schiffsärm und damit auch die Störung durch Sand- und Kiesabbauschiffe eine starke Belastung.

Schiffsärm besteht aus breitbandigem Schall im Frequenzspektrum bis ca. 100 kHz (Richardson et al. 1995). Dieser besitzt zwar den größten Energieanteil im tieffrequenten Bereich (MacGillivray & De Jong 2021), jedoch gibt es auch höherfrequente Anteile, die im besseren Hörbereich des Schweinswals liegen. Bei langandauernder Exposition mit Schiffsärm ist das Auftreten von Hörschädigungen möglich, wenn frequenzgewichtete Schallenergien von 173 (PTS, VHF-weighting) bzw. 153 dB re 1 $\mu\text{Pa}^2\text{s}$ (TTS, VHF-weighting) überschritten werden (Southall et al. 2019). Die Maskierung ökologisch relevanter Geräusche (wie von Beutefischen oder Gefahren ausgehender Schall) (vgl. Cheng et al. 2022) kann energetische Konsequenzen haben.

Da der tieffrequente Schiffsärm sich über große Distanzen ausbreitet, sind Schweinswale dieser Lärmquelle in einem sehr hohen Maße (17- 89% der Zeit) ausgesetzt (Wisniewska et al. 2016a; Akkaya Bas et al. 2017; Frankish et al. 2023). Es konnten Verhaltensänderungen bei Schweinswalen festgestellt werden, die auf die mittel- und hochfrequenten Anteile im Schiffsärm zurückgeführt wurden (Hermannsen et al. 2014; Dyndo et al. 2015). Schweinswale reagieren mit Fluchtreaktionen, sowie einer Unterbrechung der Echoortung und des Fischfangs auf Schiffsärm (Wisniewska et al. 2018). Reaktionen, die das Echoortungsverhalten betreffen, sind in besonderem Maße kritisch zu bewerten. In der Konsequenz besteht die Möglichkeit, dass potenzielle Gefahren nicht mehr rechtzeitig identifiziert werden, was wiederum die Wahrscheinlichkeit für Beifänge erhöht (Brennecke et al. 2021). Effekte von Schiffsärm, die den Nahrungserwerb beeinträchtigen haben negativen Konsequenzen für den Energiehaushalt, da Schweinswale nahezu kontinuierlich fressen müssen, um ihren hohen Energiebedarf zu decken (Wisniewska et al. 2016a; Rojano-Doñate et al. 2018). In der sensiblen Phase der Jungtieraufzucht können gehäufte Störungen, die mit einer reduzierten Energieaufnahme einhergehen, sowie Stressreaktionen eine Unterversorgung der Jungtiere zur Folge haben (vgl. Rojano-Doñate et al. 2018). Eine aktuelle Studie zur Korrelation von Schweinswaldichten und Schifffahrtsaufkommen hat gezeigt, dass die Schifffahrtsaktivität die großräumige Verteilung von Schweinswalen beeinflusst und Meidereaktionen bis zu einer Entfernung von 9 km nachgewiesen werden konnten (Pigeault et al. 2024).

2. Konflikt im Verwaltungsrechtlichen Verfahren des OWP Butendiek

Der NABU verweist hier auf sein laufendes verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur nachträglichen **habitat- und artenschutzrechtlichen Ausnahme des Offshore-Windparks Butendiek am Verwaltungsgericht Köln (14 K 2732/22)**. Hier ist von besonderer Bedeutung die Unzulänglichkeit der seit 2024 in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Kohärenzsicherungsmaßnahme. Danach werden

die Anforderungen des europäischen Vogelschutzgebiets im Teilbereich III vollständig mit dem bestehenden FFH-Gebiet überlagert. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 21. September 2022 hat der NABU deutlich gemacht, warum die Kohärenzsicherungsmaßnahme ohne zusätzliche Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausschluss des Kies- und Sandabbaus in der Fläche OAM III ungeeignet und damit nicht rechtssicher ist. Weder basiert die Maßnahme auf einer notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung, noch deckte sie alle betroffenen Arten ab oder enthielt Maßnahmen zur verbesserten Nahrungsverfügbarkeit und Habitatnutzung geschützter Seevögel. **Wir stellen damit fest, dass die geplante Ausnahme des Gesetzesentwurf, der Ausnahmegenehmigung für den Windpark Butendiek zusätzlich entgegensteht.**

3. Notwendige weitere Anpassungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Zusammenfassend hat der NABU bis hier dargestellt, dass eine Ausnahme für den Abbau von Kies- und Sand im § 57 BNatSchG und damit im Management der Meeresnaturschutzgebiete in der AWZ weder naturschutzfachlich noch -rechtlich vertretbar ist. **Der Abbau von Bodenschätzen muss umfassend und sofort verboten werden.** Das beinhaltet auch heute bestehende Rahmenbetriebspläne.

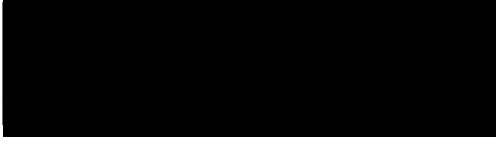
Das BNatSchG sollte in §2 um einen neuen Abs. 4 ergänzt werden und den Schutz der Biodiversität sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als „**überwiegendes öffentliches Interesse**“ festschreiben. Die stark einschränkende Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Interessen (u. a. der Landesverteidigung, Schifffahrt, Telekommunikation) in §4 BNatSchG ist abzuschaffen bzw. im Sinne des Biodiversitätsschutzes zu präzisieren.

Um die im Weltnaturabkommen geforderten streng geschützten zehn Prozent der Meeresflächen zu schaffen, bedarf es einer zusätzlichen **Novellierung des §57 und §56 BNatSchG**, welche die Anforderungen des Meeresnaturschutzes betont, die EU-Biodiversitätsstrategie, die EU-Wiederherstellungs-Verordnung und die Beschlüsse der CBD COP 15 aufgreift und redaktionell missglückte Bezugnahmen auf das Internationale Seerechtsübereinkommen korrigiert. Privilegierte Nutzungen müssen grundsätzlich anhand wissenschaftlicher Kriterien und Indikatoren nachweisen, dass sie keine (erheblichen) schädlichen Auswirkungen auf die Meeresnatur und -umwelt haben.

Letztendlich muss zur zukünftigen, dem Ökosystemansatz folgenden Raumplanung in der AWZ die **Landschaftsplanung nach §9 BNatSchG** auch für die AWZ Anwendung finden und die Ausnahme nach §56 Abs 1 gestrichen werden.

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes bietet über die Beendigung des Abbaus von Bodenschätzen in den Meeresschutzgebieten der AWZ weitreichende Chancen zum verbesserten Meeresnaturschutz in Deutschland. Wir bitten um Berücksichtigung der hier vorgetragenen Argumente und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fachbereichsleiter Politik, Leiter Meeresschutz
NABU-Bundesverband